

## AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular Nr. 1748

Zürich, 3. Februar 2021  
GS

### **71. FIFA-Kongress: Nominationen für die Ämter des Vorsitzenden, des Vizevorsitzenden und der Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission, der Governance-Kommission sowie der Rechtsorgane (Disziplinar-, Ethik- und Berufungskommission)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäss Zirkular Nr. 1746 vom 19. Januar 2021 wird der **71. FIFA-Kongress** am **21. Mai 2021** online durchgeführt.

Die formelle Einberufung erfolgt schriftlich und mindestens einen Monat vor dem Datum des Kongresses, d. h. spätestens am **21. April 2021**. Sie erhalten die Einberufung zusammen mit der Tagesordnung, dem Protokoll des 70. FIFA-Kongresses, dem FIFA-Jahresbericht 2020 sowie einigen praktischen Informationen zur Organisation des Kongresses.

Bei der Tagesordnung für den 71. FIFA-Kongress ist zu beachten, dass die Amtszeiten der amtierenden Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der nachfolgend genannten Kommissionen per Ende des 71. FIFA-Kongresses ablaufen:

- Disziplinarkommission
- Ethikkommission
- Berufungskommission
- Audit- und Compliance-Kommission
- Governance-Kommission

Aus diesem Grund muss auf der Tagesordnung des 71. FIFA-Kongresses u. a. die Wahl neuer Vorsitzender, Vizevorsitzender und Mitglieder dieser Kommissionen stehen.

Der FIFA-Rat bestimmt zu diesem Zweck die Zahl der Sitze, die jeder Konföderation in den einzelnen Kommissionen zustehen, und legt dem FIFA-Generalsekretariat Nominationen für diese Ämter vor. Die Nominationen können von den Mitgliedsverbänden, den Konföderationen oder den Mitgliedern des FIFA-Rats kommen. Bislang haben wir für die genannten Ämter nur eine Nomination erhalten.

Da bislang erst eine Nomination vorliegt und in einer der sechs Konföderationen ein Wahlverfahren läuft, wurden die Mitgliedsverbände, Konföderationen und Mitglieder des FIFA-Rats gebeten, beim FIFA-Generalsekretariat bis zum **25. März 2021** weitere Nominationen für die genannten Ämter einzureichen. Zur Beschleunigung des Verfahrens sollten sämtliche Nominationen einen Lebenslauf des

jeweiligen Kandidaten, eine Kopie des Reisepasses und den ordnungsgemäss ausgefüllten Wählbarkeitsfragebogen nach Massgabe des FIFA-Governance-Reglements (siehe Anhang 1) enthalten. Diese Dokumente sind direkt an die folgende E-Mail-Adresse zu schicken: [committees@fifa.org](mailto:committees@fifa.org).

Einige der Kandidaten müssen auch die Unabhängigkeitskriterien gemäss Art. 5 des FIFA-Governance-Reglements erfüllen (siehe Anhang 2). Die nominierten Kandidaten müssen sich gemäss FIFA-Statuten und dem FIFA-Governance-Reglement zudem Wählbarkeits- und gegebenenfalls Unabhängigkeitsprüfungen seitens der Prüfungs- oder der Untersuchungskammer der Ethikkommission unterziehen.

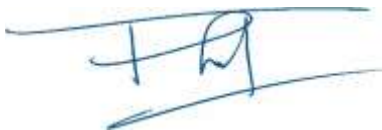
Sobald die Ergebnisse der fraglichen Prüfungen seitens der zuständigen Organe vorliegen, wird das FIFA-Generalsekretariat dem FIFA-Rat die Kandidaten melden, die alle nötigen Prüfungen bestanden haben und daher ordnungsgemäss zur Wahl zugelassen werden.

Daraufhin wird der FIFA-Rat zu einer Sitzung einberufen, um die zugelassenen Kandidaten zu beurteilen und dabei auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter zu achten, ehe er dem FIFA-Kongress für die Wahl der fraglichen Amtsträger endgültige und formelle Nominierungen vorlegt.

Wir danken für die geschätzte Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE  
DE FOOTBALL ASSOCIATION



Fatma Samoura  
Generalsekretärin

Kopie an:     - FIFA-Rat  
              - Konföderationen

Anlagen:

- Anhang 1: Wählbarkeitsfragebogen
- Anhang 2: Unabhängigkeitskriterien

## Wählbarkeitsfragebogen

Vorname(n):	
Nachname(n):	
Geburtsdatum:	
Mitgliedsverband:	
Nationalität(en):	
Beruf:	

### 1.

Wurden Sie jemals wegen eines vorsätzlichen schweren Vergehens und/oder eines Verstosses gegen die Verhaltensregeln in Teil II, 5. Abschnitt des FIFA-Ethikreglements rechtskräftig verurteilt?

Nein

Ja

Falls ja, bitte präzisieren:

### 2.

Hat ein Sportdachverband gegen Ihre Person wegen einer Tat, die einen Verstoß gegen die Verhaltensregeln in Teil II, 5. Abschnitt des FIFA-Ethikreglements darstellt, je eine Disziplinarstrafe oder ähnliche Sanktion verhängt?

Nein

Ja

Falls ja, bitte präzisieren:

**3.**

Laufen derzeit gegen Ihre Person Zivil-, Straf- oder Disziplinarverfahren oder -untersuchungen?

Nein

Ja

Falls ja, bitte präzisieren:

**4.**

Ich bin mir vollauf bewusst, dass ich den Bestimmungen des FIFA-Ethikreglements sowie den Leumundsbestimmungen der Statuten und weiterer Reglemente der FIFA unterstehe, und halte diese Bestimmungen uneingeschränkt ein. Ich habe in diesem Zusammenhang insbesondere zur Kenntnis genommen, dass das FIFA-Ethikreglement auch für Vorfälle gilt, die sich vor seinem Inkrafttreten ereignet haben (Art. 3 des FIFA-Ethikreglements).

**5.**

Ich bekleide im Fussball derzeit die folgenden Ämter:

**6.**

Die folgenden Fakten und Umstände könnten in Bezug auf meine Person zu einem Interessenkonflikt führen (vgl. diesbezüglich insbesondere Art. 19 des FIFA-Ethikreglements und das FIFA-Governance-Reglement):

**7.**

Bemerkungen und Hinweise, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein könnten:

**8.**

Ich bin mir vollauf bewusst und damit einverstanden, dass dieser Fragebogen den Mitgliedern der zuständigen FIFA-Organen vorgelegt wird.

**9.**

Ich bin mir vollauf bewusst und bestätige, dass ich dem Organ, das die Wählbarkeitsprüfung vornimmt, alle massgebenden Fakten und Ereignisse melden muss, die sich nach Abschluss der Wählbarkeitsprüfung zutragen, und eine entsprechende Unterlassung vom zuständigen Organ geahndet werden kann.

**10.**

Ich bin mir vollauf bewusst und bestätige, dass ich im Rahmen der Wählbarkeitsprüfung, der ich unterliege, bei der Klärung des massgebenden Sachverhalts mitwirken muss. Insbesondere komme ich Aufforderungen nach Dokumenten, Informationen oder anderem beliebigem Material in meinem Besitz nach. Ferner Sorge ich für die Lieferung und Bereitstellung von Unterlagen, Informationen oder anderem beliebigem Material, das sich nicht in meinem Besitz befindet, auf das ich aber Anrecht habe. Ich bin mir vollauf bewusst und bestätige, dass das zuständige Organ Sanktionen verhängen kann, wenn ich solchen Aufforderungen nicht Folge leiste.

**11.**

Ich bin mir vollauf bewusst und bestätige, dass das Organ, das die Wählbarkeitsprüfung vornimmt, Informationen zu möglichen Sanktionen (Fragen 1 und 2) auch direkt bei der massgebenden Konföderation oder beim massgebenden Mitgliedsverband sowie bei weiteren Institutionen wie dem Sportschiedsgericht oder dem Internationalen Olympischen Komitee einholen kann. In diesem Zusammenhang entbinde ich die entsprechenden Institutionen von sämtlichen Geheimhaltungspflichten hinsichtlich solcher Informationen.

**12.**

Ich bin mir vollauf bewusst und bestätige, dass das Organ, das die Wählbarkeitsprüfung vornimmt, gemäss Art. 2 Abs. 3 von Anhang 1 des FIFA-Governance-Reglements weitere Informationen zu meiner Person einholen kann.

---

(Ort und Datum)

---

(Unterschrift)

## Unabhängigkeit

	Vorsitzende, Vizevorsitzende und Mitglieder der Governance-Kommission <sup>1</sup>	Vorsitzende und Vizevorsitzende der Audit- und Compliance- Kommission und der Rechtsorgane <sup>2</sup>	Andere Mitglieder der Audit- und Compliance- Kommission und der Rechtsorgane <sup>3</sup>
Anderes offizielles Amt in der FIFA	<b>Verboten</b> für die Mitglieder selbst und ihre unmittelbaren Familienangehörigen, einschliesslich der vier Jahre vor ihrer ersten Amtszeit	<b>Verboten</b> für die Mitglieder selbst und ihre unmittelbaren Familienangehörigen, einschliesslich der vier Jahre vor ihrer ersten Amtszeit	<b>Verboten</b> für die Mitglieder selbst und ihre unmittelbaren Familienangehörigen, einschliesslich der vier Jahre vor ihrer ersten Amtszeit
Anderes offizielles Amt bei einer Konföderation oder einem Mitgliedsverband	<b>Verboten</b> für die Mitglieder selbst und ihre unmittelbaren Familienangehörigen, einschliesslich der vier Jahre vor ihrer ersten Amtszeit	<b>Verboten</b> für die Mitglieder selbst und ihre unmittelbaren Familienangehörigen, einschliesslich der vier Jahre vor ihrer ersten Amtszeit	
Erhebliche Geschäftsbeziehung zur FIFA, zu einer Konföderation oder einem Mitgliedsverband	<b>Verboten</b> für die Mitglieder selbst und ihre unmittelbaren Familienangehörigen, einschliesslich der vier Jahre vor ihrer ersten Amtszeit	<b>Verboten</b> für die Mitglieder selbst und ihre unmittelbaren Familienangehörigen, einschliesslich der vier Jahre vor ihrer ersten Amtszeit	

- „Unmittelbare Familie“ oder „unmittelbarer Familienangehöriger“ umfasst in Bezug auf eine Person deren Ehepartner, Lebensgefährte, Eltern, Grosseltern, Onkel, Tanten, Kinder (inkl. Stief- und Adoptivkinder), Enkel, Schwiegersöhne/-töchter, Schwiegereltern, Ehepartner solcher Personen und alle anderen Personen, mit denen die Person durch Abstammung oder anderweitig eine familienähnliche Beziehung hat und die sie finanziell unterstützt.
- „Erhebliche Geschäftsbeziehung“ bedeutet in Bezug auf eine Person: Diese Person war oder ist Direktor, Geschäftsführer oder Angestellter eines Unternehmens, das Zahlungen an die FIFA, eine Konföderation, einen Mitgliedsverband oder einen Sponsor, eine Buchprüfungsstelle, einen externen Anwalt oder einen anderen bezahlten Berater oder Auftragnehmer der FIFA, einer Konföderation oder eines Mitgliedsverbands für Eigentum oder Dienstleistungen für einen Betrag von über USD 125 000 in einem Jahr geleistet oder von diesem erhalten hat, oder diese Person war oder ist direkt oder indirekt mit 10% oder mehr an einem solchen Unternehmen beteiligt. Jede Vergütung oder andere Zahlung, die an eine solche Person in deren Eigenschaft als Mitglied des Rats oder eines unabhängigen FIFA-Organs geleistet wird, stellt keine erhebliche Geschäftsbeziehung im Sinne dieser Bestimmung dar.

<sup>1</sup> Gemäss Art. 40 Abs. 1 der FIFA-Statuten und Art. 27 Abs. 1 des FIFA-Governance-Reglements muss „mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder, inkl. des Vorsitzenden und des Vizevorsitzenden, die geltenden Unabhängigkeitskriterien erfüllen.“

<sup>2</sup> Für die Mitglieder der FIFA-Ethikkommission gelten zusätzliche Bestimmungen (vgl. Art. 34 Abs. 2 und 3 des FIFA-Ethikreglements): „Die Mitglieder der Ethikkommission und ihre unmittelbaren Familienangehörigen dürfen weder einem anderen FIFA-Rechtsorgan noch dem FIFA-Rat noch einer ständigen Kommission der FIFA angehören. Die Mitglieder der Ethikkommission dürfen bei der FIFA, einer Konföderation oder einem Mitgliedsverband weder einem anderen Organ angehören noch irgendein Amt bekleiden, es sei denn als Mitglied eines Rechtsorgans auf FIFA-, Konföderations- oder nationaler Ebene.“

<sup>3</sup> Es gilt ebenfalls Fussnote 2.